

Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover



Stadt Neustadt a. Rbge.
Postfach 3262

31524 Neustadt a. Rbge

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Kommunalaufsicht
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 17
AnsprechpartnerIn	Hannelie Hüls Witt
Mein Zeichen	15.01 15 14 21 (11)
Durchwahl	(0511) 616-23352
Telefax	(0511) 616-1123295
E-Mail	Hannelie.Huels Witt@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, ~~29~~ 05.2017

Betreff: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltssatzung der Stadt Neustadt für das Haushaltsjahr 2017, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.03.2017 beschlossen hat, habe ich genehmigt.

Die Genehmigung ist als Anlage beigelegt.

Ich habe die Haushaltssatzung 2017 nur unter Zurückstellung meiner Bedenken genehmigt.

Der Ergebnishaushalt enthält ordentliche Erträge i. H. v. 76.652.200 € und ordentliche Aufwendungen i. H. v. 79.792.700 €. Daraus ergibt sich ein strukturelles Defizit i. H. v. 3.140.500 €. Darüber hinaus hat die Stadt Neustadt noch außerordentliche Erträge von 37.500 € veranschlagt.

Dennoch gilt der Haushalt der Stadt Neustadt nach § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG als ausgeglichen, da ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1) verrechnet werden kann.

Die Stadt profitiert hierbei immer noch von einer einmaligen Gewerbesteuernachzahlung aus dem Jahr 2013. Dementsprechend konnte der Haushaltsausgleich ab dem Haushaltsjahr 2014 nur über die genannte Fiktion des § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG erreicht werden.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
BIC: PBNKDEFF

HANNOVER
ER

In den Finanzplanungsjahren sind weitere strukturelle Defizite von 3 Mio. € bis 5,1 Mio. € enthalten.

Da nach heutigem Kenntnisstand die Überschussrücklage das Defizit aus 2020 nur noch zum Teil abdecken kann, wird deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Neustadt nicht gegeben ist (§ 23 Nr. 2 KomHKVO).

Der Rat der Stadt Neustadt hat im § 2 der Haushaltssatzung Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 9.405.600 € beschlossen.

Der Betrag liegt mit 5.385.000 € deutlich oberhalb der ordentlichen Tilgung und führt somit in dieser Höhe zu einer Neuverschuldung.

Ich habe die Genehmigung des § 2 der Haushaltssatzung für dieses Haushaltsjahr dennoch erteilt, weil die Kredite vorwiegend für Investitionen von Pflichtaufgaben verwendet werden. Sie haben in einer Aufstellung zudem die Hauptinvestitionen zusätzlich nachvollziehbar begründet.

Besorgnis erregend ist jedoch die Situation in den Finanzplanungsjahren. Für die Jahre 2018 bis 2020 haben Sie Kreditaufnahmen von insgesamt 55.201.000 € veranschlagt. Dadurch kann die Verschuldung der Stadt Neustadt auf über 90.000.000 € ansteigen.

Nach § 120 Abs. 2 NKomVG soll die Genehmigung der Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflage erteilt werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Damit soll darauf Einfluss genommen werden, dass die Schuldenentwicklung und die dafür aufzubringenden Schuldendienstverpflichtungen im vertretbaren Rahmen und im Einklang mit der Haushaltswirtschaft der Kommune stehen.

Vor diesem Hintergrund muss ich eindringlich darauf hinweisen, dass eine Fortsetzung der kreditfinanzierten Investitionstätigkeit in den von Ihnen geplanten Bereichen sorgfältig überlegt und ausführlich begründet werden muss.

Insbesondere muss im Hinblick auf die dramatische Entwicklung in den Finanzplanungsjahren dringend darüber nachgedacht werden, ob wirklich alle Ziele gleichzeitig und so breit gefächert verfolgt werden sollten.

So sollte bei der Planung weiterer Maßnahmen eine sorgfältige Abwägung, auch im Hinblick auf die Anforderungen des § 12 KomHKVO, vorgenommen werden. So kann z. B. anhand einer Prioritätenliste über die Notwendigkeit von durchzuführenden Maßnahmen entschieden werden, ggf. können Maßnahmen dann auch wieder gestrichen werden.

Die Stadt Neustadt hat den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im § 3 der Haushaltssatzung auf 46.594.900 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist genehmigungspflichtig, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Dies führt dazu, dass die Verpflichtungsermächtigungen lediglich bis zu einem Betrag von 42.817.400 € genehmigungspflichtig sind.

Meine Ausführungen zur Genehmigung des § 2 der Haushaltssatzung gelten sinngemäß auch für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen im § 3.
Ich verweise erneut ausdrücklich auf die Vorschriften des § 12 Abs. 2 KomHKVO.

Die Genehmigung des § 4 der Haushaltssatzung habe ich erteilt, um die Zahlungsfähigkeit der Stadt Neustadt im Jahr 2017 sicherzustellen.

Gegen den Stellenplan bestehen im Ergebnis keine Bedenken. Personalwirtschaftliche Konsequenzen aus der Stellenausweisung, zu der die Stellenbeschreibung und –bewertung hier noch nicht vorliegt, dürfen erst nach meiner Entscheidung gezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Andreas Kranz

Genehmigung

Gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genehmige ich hiermit

§ 2 – Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 42.817.400 €

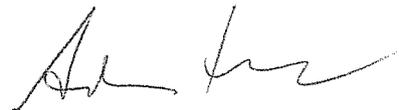
§ 4 - Höchstbetrag der Liquiditätskredite

der vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. am 09.03.2017 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.

Hannover, den 09.05.2017

– 151421/1 (11) –

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrage



(Andreas Kranz)